

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 8. August 1974

131. Stück

473. Bundesgesetz: Präferenzollgesetznovelle 1974

474. Bundesgesetz: Entwicklungshilfegesetz

473. Bundesgesetz vom 10. Juli 1974, mit dem das Präferenzollgesetz geändert wird (Präferenzollgesetznovelle 1974)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Präferenzollgesetz, BGBl. Nr. 93/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 652/1973 wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Für die Waren der Kapitel 25 bis 99 des Zolltarifes, mit Ausnahme der in der einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Anlage B, Teil I, genannten Waren, sind Vorzugszölle in einem bestimmten Hundertsatz der Ausgangszollsätze zu erheben. Dieser beträgt

1. für Ursprungserzeugnisse der begünstigten Länder, die in der Gruppe I der Anlage C angeführt sind,

a) 65 für Waren der Kapitel 50 bis 62 und 65 des Zolltarifes,

b) 50 für Waren der übrigen in Betracht kommenden Kapitel;

2. für Ursprungserzeugnisse der begünstigten Länder, die in der Gruppe II der Anlage C angeführt sind, mit Ausnahme der in der Anlage B, Teil II, genannten Waren, 70.

Bei Berechnung der Vorzugszollsätze sind Bruchteile von Wertzollsätzen von mehr als 0,05 v. H. und Bruchteile der in Schilling festgelegten Zollsätze von mehr als S 0,05 auf die erste Dezimalstelle aufzurunden, ansonsten auf die erste Dezimalstelle abzurunden.“

2. Die Anlagen A, B und C zum Präferenzollgesetz werden durch die diesem Bundesgesetz angeschlossenen Anlagen A, B und C ersetzt.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirchschläger

Kreisky

Androsch

Anlage A

Liste jener Waren der Kapitel 1 bis 24 des Zolltarifes, für die Vorzugszölle zu erheben sind, sowie die Höhe der Vorzugszollsätze

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der	
		Gruppe I	Gruppe II
02.01	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall, von den in den Nummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren: B - andere: aus 2 - Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall von Schafen und Ziegen.....	5%	—
02.04	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall von Tieren der Nummer 01.06, frisch, gekühlt oder gefroren: B - von anderen Tieren	S 75—	—
aus	B - Fleisch von Walen	frei	—
aus	B - von Wild, ausgenommen von Federwild	2%	—
03.02	Fische, getrocknet, gesalzen, in Salzlake oder geräuchert: A - geräuchert	S 125—	S 150—
aus	1 - Lachs, nicht luftdicht verschlossen.....	3%	5%
	2 - Kippered Heringe (gesalzene und geräucherte Heringe, ohne jeden Zusatz) in luftdicht verschlossenen Behältnissen	S 40—	S 60—
	D - andere: 1 - in unmittelbaren Umschließungen, die 15 kg oder weniger enthalten: Heringe in Salzlake, nicht luftdicht verschlossen.....	frei	—
	sonstige.....	12%	—
	2 - anders: Heringe in Salzlake, nicht luftdicht verschlossen.....	frei	—
	sonstige.....	5%	—
03.03	Schaltiere und Weichtiere einschließlich Muscheltiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder tot), gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Schaltiere mit ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht: Garnelen, gefroren, ohne Panzer	frei	S 1000—
	andere	S 500—	S 1000—
aus 03.03	Garnelen, auch ohne Panzer, frisch (lebend oder tot), gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake	frei	7%
aus 04.07	Sogenannte „Schwalbennester“.....	frei	frei
05.03	Roßhaar und Roßhaarabfälle, auch auf Unterlagen: B - gekrollt: 1 - Krollhaare	2%	4%
	2 - Krollhaare auf Unterlagen	3%	6%
05.07	Vogelbälge und andere Vogelteile mit Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder bloß gereinigt, desinfiziert oder zur Haltbarmachung behandelt; Pulver und Abfälle von Federn oder Teilen von Federn: A - Bettfedern und Daunen: 3 - sonstige.....	7%	7%
05.08	Knochen und Hornkerne, roh, entfettet, auch einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder auch entleimt; Mehl und Abfälle dieser Waren: A - Knochenmehl	2%	2%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der	
		Gruppe I	Gruppe II
05.13	Meerschwämme:		
	A - im natürlichen Zustand, nicht bearbeitet, nicht gewaschen.	frei	frei
	B - andere	frei	frei
05.15	Rohstoffe und Roherzeugnisse tierischen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; tote Tiere der Kapitel 1 oder 3, zum menschlichen Genuß nicht geeignet:		
	A - Blutmehl	3%	3%
07.01	Gemüse, frisch oder gekühlt:		
	O - sonstige.....	S 5—	—
07.03	Gemüse, in Wasser durch einen Zusatz von Salz, schwefliger Säure oder anderen Konservierungsmitteln vorübergehend haltbar gemacht, jedoch nicht für den unmittelbaren Genuß zubereitet:		
	A - Oliven	5%	—
aus	A - Oliven, in Salzwasser	S 35—	—
	B - Kapern	5%	—
07.04	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, zerkleinert oder gemahlen, aber nicht weiter zubereitet:		
	A - Trüffeln.....	12%	—
	B - Oliven	12%	—
aus	B - Oliven, getrocknet	S 40—	—
08.01	Datteln, Bananen, Ananas, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Avocadofrüchte, Guaven, Kokosnüsse, Paranüsse, Acajounüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen:		
	A - Datteln	6%	6%
	B - Bananen:		
	1 - frisch	frei	frei
	2 - getrocknet	frei	frei
	C - Ananas	frei	S 25—
	D - Paranüsse und Acajounüsse:		
	1 - Paranüsse	frei	frei
	E - andere	frei	frei
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:		
	A - Orangen	frei	—
	B - Mandarinen und Clementinen	frei	—
	D - Grapefruits	S 10—	S 20—
	E - andere	frei	S 5—
08.03	Feigen, frisch oder getrocknet:		
	B - getrocknet	S 5—	S 5—
aus	B - in Kisten	5%	5%
08.05	Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Nummer 08.01), frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen, auch enthäutete Fruchtkerne:		
	A - Mandeln	2%	2%
aus	A - Mandeln, getrocknet:		
	1 - mit Schale	S 15—	S 25—
	2 - ohne Schale:		
	b - andere	S 30—	S 50—
	C - Haselnüsse:		
	1 - mit Schale	S 20—	S 20—
	2 - ohne Schale	S 30—	S 30—
	D - Edelkastanien (Maronen)	S 10—	S 15—
	E - Pinienkerne	frei	2%
	F - andere	frei	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der	
		Gruppe I	Gruppe II
08.07	Steinobst, frisch: F - anderes	S 5—	—
08.09	Andere Früchte, frisch: B - andere	frei	—
08.10	Früchte, gefroren, ohne Zusatz von Zucker	15%	15%
08.12	Früchte, getrocknet (ausgenommen solche der Nummern 08.01 bis 08.05): B - andere: 3 - sonstige, getrocknet oder gedörrt, ungebleicht	frei	—
08.13	Schalen von Zitrusfrüchten und von Melonen, frisch, gefroren, getrocknet, in Salzwasser oder in Wasser mit einem Zusatz von schwefliger Säure oder anderen Stoffen, die zur vorübergehenden Haltbarmachung dienen	frei	frei
09.01	Kaffee, auch geröstet oder koffeinfrei; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffee-Ersatz mit beliebigem Gehalt an Kaffee: A - nicht geröstet	frei	frei
	B - geröstet	20%	20%
09.02	Tee: A - in Einzelpackungen, die 3 kg oder weniger enthalten*) ...	3%	5%
09.03	Mate	frei	frei
09.04	Pfeffer der Gattung Piper, Paprika der Gattung Capsicum und Pimente der Gattung Pimenta: A - Pfeffer: 1 - nicht zerkleinert	12%	12%
	2 - gemahlen oder sonst zerkleinert	21%	21%
	B - Paprika: 2 - gemahlen oder sonst zerkleinert	10%	10%
	C - Neugewürz und andere Pimente: 1 - nicht zerkleinert	12%	12%
	2 - gemahlen oder sonst zerkleinert	16%	16%
09.05	Vanille: A - nicht zerkleinert	S 1680—	S 1680—
	B - gemahlen oder sonst zerkleinert	S 1680—	S 1680—
09.06	Zimt und Zimtblüten: A - nicht zerkleinert	12%	12%
	B - gemahlen oder sonst zerkleinert	18%	18%
09.07	Gewürznelken (Mutternelken, Knospen und Stengel): A - nicht zerkleinert	10%	10%
	B - gemahlen oder sonst zerkleinert	18%	18%
09.08	Muskatnüsse, Muskatblüten, Amomen und Kardamomen: A - nicht zerkleinert: 1 - Kardamomen	6%	6%
	2 - Muskatnüsse, Muskatblüten und Amomen	9%	9%
	B - gemahlen oder sonst zerkleinert: 1 - Kardamomen	7%	7%
	2 - Muskatnüsse, Muskatblüten und Amomen	14%	14%

*) Die im Zolltarif vorgesehene Anmerkung zur Nummer 09.02 ist nicht anzuwenden.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der	
		Gruppe I	Gruppe II
09.09	Anis, Sternanis, Fenchel, Koriander, Kümmel, Feldkümmel und Wacholderbeeren:		
	A - Sternanis (Badian):		
	1 - nicht zerkleinert	14%	14%
	2 - gemahlen oder sonst zerkleinert	18%	18%
	B - andere:		
	1 - nicht zerkleinert	2%	2%
	2 - gemahlen oder sonst zerkleinert	6%	6%
09.10	Thymian, Lorbeerblätter, Safran und andere Gewürze:		
	A - Thymian, Lorbeerblätter:		
	1 - nicht zerkleinert	8%	8%
	2 - gemahlen oder sonst zerkleinert	12%	12%
	B - Safran:		
	1 - nicht zerkleinert	10%	10%
	2 - gemahlen oder sonst zerkleinert	14%	14%
	C - Ingwer:		
	1 - nicht zerkleinert	12%	12%
	2 - gemahlen oder sonst zerkleinert	21%	21%
	D - andere:		
	1 - Currypulver	10%	10%
	2 - sonstige	S 2250—	S 2250—
aus 11.04	Mehl aus Früchten des Kapitels 8:		
	— Bananenmehl	5%	5%
	— Schalen von Zitrusfrüchten, gemahlen	S 5—	S 10—
12.01	Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch geschrotet:		
	C - Mohnsamen, auch reife Mohnköpfe	S 30—	S 40—
12.04	Zuckerrüben, auch in Schnitzeln, frisch, getrocknet oder gemahlen; Zuckerrohr:		
	B - Zuckerrohr	frei	frei
13.03	Pflanzensäfte und -auszüge; Pektin, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe, von Pflanzen:		
aus B	Pflanzenauszüge:		
	Pyrethrumextrakt	frei	—
14.02	Pflanzliche Stoffe, die hauptsächlich für Polsterungen verwendet werden (Kapok, Pflanzenhaar, Seegras und dergleichen), auch auf Unterlagen:		
	A - Kapok:		
	1 - auf Unterlagen	frei	6%
	B - Crin végétal d'Afrique (Afrik):		
	1 - auf Unterlagen	frei	6%
	C - andere:		
	1 - auf Unterlagen	frei	6%
14.03	Pflanzliche Stoffe, die hauptsächlich zur Herstellung von Besen, Bürsten und Pinseln verwendet werden (Mexikanische Fiber, Mohrenhirsestroh, Piassava, Reiswurzeln und dergleichen), auch gebündelt oder zu Strängen gedreht:		
	A - Mexikanische Fiber:		
	1 - gekrollt oder zu Strängen gedreht	frei	4%
	2 - auf Unterlagen	frei	6%

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der Gruppe I	
		Gruppe I	Gruppe II
14.05	Rohstoffe und Roherzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen: A - Alfa und Esparto: 1 - auf Unterlagen	frei	6%
	B - andere: 1 - auf Unterlagen	frei	6%
15.04	Fette und Öle, von Fischen und Meeressäugetieren, auch raffiniert: A - Lebertran: 2 - in Behältnissen unter 1 Liter Inhalt	5%	5%
15.06	Andere tierische Fette und Öle (Klaueöl, Knochenfett, Abfallfett und dergleichen): A - Knochenfett	frei	frei
aus 15.08	Tierische und pflanzliche Öle, gekocht, oxydiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, polymerisiert oder in anderer Weise verändert: Rizinusöl, dehydratisiert oder geblasen	5%	—
15.09	Degras	frei	4%
15.11	Glycerin einschließlich Glycerinwasser und Glycerinlauge: A - Glycerin, roh, auch Glycerinwasser und Glycerinlauge... B - Glycerin, gereinigt	frei 8%	frei 8%
15.12	Tierische oder pflanzliche Öle und Fette, teilweise oder vollständig gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht zubereitet: B - andere: aus 1 - in Einzelpackungen, die 5 kg oder weniger enthalten: ausschließlich von Fischen oder Meeressäugetieren..... aus 2 - sonstige: ausschließlich von Fischen oder Meeressäugetieren.....	frei frei	— —
15.15	Bienenwachs und anderes Insektenwachs, auch gefärbt: B - anders	frei	3%
16.02	Andere Zubereitungen und Konserven aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall: A - von Schafen und Ziegen	20%	20%
16.04	Fischzubereitungen und Fischkonserven, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz: A - Kaviar und Kaviarersatz: 1 - Kaviar	15%	23%
	2 - Kaviarersatz	S 500—	S 750—
	B - andere: 1 - in luftdicht verschlossenen Behältnissen: a - Fische (ausgenommen Sardellen- und sardellenartige Zubereitungen aller Art), nur in Öl	frei	—
	b - andere: 1 - gekochte oder geräucherte Fische in Saucen, Mayonnaise, Remoulade oder anderen, nicht gelierenden Aufgüssen	frei	—
	2 - gekochte oder geräucherte Fische im eigenen Saft	frei	—
	2 - in anderer Aufmachung: a - Fische (ausgenommen Sardellen- und sardellenartige Zubereitungen aller Art), nur in Öl	7%	—
	aus b - andere: paniertes Fischfleisch, gefroren	frei	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der	
		Gruppe I	Gruppe II
16.05	Schaltiere und Weichtiere (einschließlich Muscheltiere), zubereitet oder haltbar gemacht.....	10%	15%
18.01	Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet:		
	A - roh, in der Schale	frei	frei
	B - anders	5%	5%
18.02	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und sonstiger Kakaoabfall ...	frei	frei
18.03	Kakaomasse (Kakaopaste), auch in Blöcken, auch entfettet...	frei	frei
18.04	Kakaobutter (Kakaofett und Kakaoöl).....	frei	frei
18.05	Kakaopulver, nicht gezuckert	7%	14%
20.01	Gemüse und Früchte, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker:		
	A - Trüffeln.....	5%	11%
	C - andere:		
	aus 2 - anders:		
	a - Kapern	S 50—	S 80—
	c - Früchte der Nummer 08.01, ohne Zuckerzusatz ..	frei	S 40—
20.02	Gemüse, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:		
	A - in luftdicht verschlossenen Behältnissen von 15 kg Rohgewicht oder weniger:		
	1 - Trüffeln.....	10%	10%
	2 - Oliven	frei	S 105—
	3 - Kapern	S 50—	S 80—
	aus 5 - andere:		
	— Artischocken sowie Gemüsemischungen, die Karotten, Erbsen und grüne Bohnen enthalten	S 180—	S 180—
	— Spargel	11%	11%
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol:		
	A - Obstpulpe und Obstmark:		
	aus 1 - in luftdicht verschlossenen Behältnissen im Rohgewicht von 15 kg oder weniger:		
	aus Früchten der Nummer 08.01, ohne Zuckerzusatz ..	11%	11%
	aus A1 und A2:		
	Ananas-, Guavas- und Grapefruitkonserven, in luftdicht verschlossenen Behältnissen	S 175—	—
	aus B - sonstige:		
	1 - Kastaniencreme, in luftdicht verschlossenen Behältnissen	6%	12%
	2 - Grapefruitkonserven, in luftdicht verschlossenen Behältnissen	6%	12%
	5 - Konserven aus Früchten der Nummer 08.01, in luftdicht verschlossenen Behältnissen:		
	a - Ananas und Guavas.....	6%	12%
	b - andere, ohne Zuckerzusatz	4%	4%
		+ S 140—	+ S 140—
		für 100 kg	für 100 kg

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Vorzugszollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg für Waren aus den begünstigten Ländern der	
		Gruppe I	Gruppe II
20.07	Fruchtsäfte und Gemüsesäfte, auch mit Zuckerzusatz, jedoch weder gegoren noch mit einem Zusatz von Alkohol:		
	A - Dicksäfte:		
	aus 3 - von Früchten der Nummern 08.01 und 08.02 D und E:		
	a - in Behältnissen mit einem Rauminhalt von 20 Liter oder mehr:		
	1 - aus Früchten der Nummer 08.01	S 60.—	S 60.—
	b - in anderen Behältnissen	S 180.—	S 180.—
	B - andere:		
	3 - von Früchten der Nummern 08.01 und 08.02 D und E:		
	aus a - ohne Zuckerzusatz:		
	1 - Rohsäfte aus Früchten der Nummer 08.01, in Behältnissen mit einem Rauminhalt unter 20 Liter	S 90.—	S 90.—
21.02	Extrakte und Essenzen, aus Kaffee, Tee oder Mate; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Extrakte oder Essenzen:		
	A - Kaffee-Extrakte, fest	12%	12%
	B - Extrakte und Essenzen, aus Tee und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Extrakte oder Essenzen, flüssig oder fest	12%	12%
	C - Extrakte und Essenzen, aus Mate und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Extrakte oder Essenzen, flüssig oder fest	6%	6%
	D - andere	S 1200.—	—
aus 21.03	Senfmehl	4%	4%
21.04	Gewürzsaucen, zusammengesetzte Würzmittel	19%	19%
		mindestens S 350.—	mindestens S 350.—
		für 100 kg	für 100 kg
aus 21.05	Zubereitungen zur Herstellung von Suppen oder Brühen; fertige Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen; ausgenommen genußfertige homogenisierte Zubereitungen, die Fleisch, Innereien oder anderen Schlachtanfall enthalten, mit einem Trockenrückstand von mehr als 10%	19%	19%
		mindestens S 400.—	mindestens S 400.—
		für 100 kg	für 100 kg
21.06	Natürliche Hefen (aktiv oder nicht); zubereitete künstliche Backtreibmittel:		
	B - zubereitete künstliche Backtreibmittel	S 510.—	S 510.—
23.05	Weinhefe; Weinstein, roh:		
	A - Weinhefe:		
	1 - flüssig	S 200.—	—
aus 23.07	Fisch-Solubles	5%	5%

Anlage B**Teil I — Liste jener Waren, für die keine Vorzugszölle zu erheben sind**

Tarifnummer	Warenbezeichnung
aus 29.04 D	Mannit und Sorbit
35.01	Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime
35.02 B	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate, andere
35.05	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe (Leime) aus Stärke
aus 38.12	Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturmittel und zubereitete Beizmittel, für die Textil-, Papier- und Lederindustrie oder für ähnliche Industrien, Stärke oder Stärkederivate enthaltend
38.19 C 1	Bindemittel für Gießereikerne auf der Grundlage von Stärke und Dextrin
aus 38.19 L	Andere chemische Erzeugnisse, Nebenerzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie und verwandter Industrien (einschließlich Mischungen natürlicher Stoffe), anderweitig weder genannt noch inbegriffen, mit einem Gehalt von Zucker, Stärke oder Milch von insgesamt 30 v. H. oder mehr
39.06 C 2 b	Wasserlösliche Stärkeäther und Stärkeester
61.02 D	Oberkleidung aus Baumwolle, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder
61.03 C	Unterkleidung (einschließlich Leibwäsche) aus Baumwolle, für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten
78.01 A	Blei, roh

Teil II — Liste jener Waren, für die bei der Einfuhr aus den begünstigten Ländern, die in der Gruppe II der Anlage C angeführt sind, keine Vorzugszölle zu erheben sind

Tarifnummer	Warenbezeichnung
55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf
55.06	Baumwollgarne, in Aufmachungen für den Kleinverkauf
55.07	Drehergewebe (Gaze) aus Baumwolle
55.08	Schlingengewebe aus Baumwolle, nach Art der Frottiergewebe
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle
aus 58.01	Geknüpfte Teppiche, aus Baumwolle, auch konfektioniert
58.02 B 1	Andere Teppiche, auch konfektioniert; sogenannte Kelim, Schumak, Karamanie und ähnliche Gewebe, auch konfektioniert; alle diese aus Baumwolle
aus 58.03	Tapissereien, handgewebt (wie z. B. Gobelins, flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und dergleichen) und Tapissereien als Nadelarbeit (wie z. B. Petit-Point-, Kreuzstich- und ähnliche Arbeiten), aus Baumwolle, auch konfektioniert
58.04 A	Samte, Plüsch-, Schlingengewebe und Chenillegewebe, aus Baumwolle, ausgenommen Waren der Nummern 55.08 und 58.05
aus 58.05	Gewebte Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen, aus Baumwolle, ausgenommen Waren der Nummer 58.06
aus 58.06	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Baumwolle, gewebt, nicht bestickt, als Meterware, in Bändern oder zugeschnitten
aus 58.07	Chenillegarne; Gimpen (ausgenommen umspinnene Garne der Nummer 52.01 und umspinnene Garne aus Roßhaar); Geflechte als Meterware; andere Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren, als Meterware; Quasten, sogenannte Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen; alle diese aus Baumwolle
aus 58.08	Tülle und Netzstoffe (Filets), aus Baumwolle, ungemustert

Tarifnummer	Warenbezeichnung
aus 58.09	Tülle, Bobinettülle und Netzstoffe (Filets), gemustert; Spitzen und Spitzenstoffe (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware, in Streifen oder als Motive; alle diese aus Baumwolle
aus 58.10	Stickereien, aus Baumwolle, als Meterware, in Streifen oder als Motive
aus 59.05	Netze aus Waren der Nummer 59.04, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen; alle diese aus Baumwolle
aus 59.06	Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, aus Baumwolle, ausgenommen Gewebe und Waren aus Geweben
aus 59.07	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, für Bucheinbände, Futterale, Kartongearbeiten oder ähnliche Zwecke (Buchbinderzeugstoffe und dergleichen); Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougran und ähnliche Gewebe, für die Hutmacherei; alle diese aus Baumwolle
aus 59.08	Gewebe, aus Baumwolle, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet
aus 59.09 B, C	Andere Gewebe, aus Baumwolle, geölt oder mit einem Überzug auf der Grundlage von Öl
aus 59.12	Andere Gewebe, imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen; alle diese aus Baumwolle
aus 59.13	Elastische Gewebe (ausgenommen Gewirke) aus Baumwolle, in Verbindung mit Kautschukfäden
aus 59.15	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Baumwolle, auch mit Armaturen oder anderen Zubehörteilen, aus anderen Stoffen
aus 59.17 D	Andere Gewebe aus Baumwolle und Baumwollwaren, für technische Zwecke
60.01 B 5	Andere Gewirke, als Meterware, aus Baumwolle, nicht gummielastisch, nicht kautschutiert
60.02 D	Handschuhwaren aus Gewirken, aus Baumwolle, nicht gummielastisch, nicht kautschutiert
60.03 D	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Strumpfschoner und ähnliche Waren, aus Gewirken, aus Baumwolle, nicht gummielastisch, nicht kautschutiert
60.04 D	Unterkleidung aus Gewirken, aus Baumwolle, nicht gummielastisch, nicht kautschutiert
60.05 B 3	Andere Oberkleidung, anderes Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Gewirken, aus Baumwolle, nicht gummielastisch, nicht kautschutiert
aus 60.06	Gummielastische oder kautschutierte Gewirke, als Meterware sowie Waren daraus (einschließlich Knieschützer und Gummistrümpfe); alle diese aus Baumwolle
61.01 D	Oberkleidung aus Baumwolle, für Männer und Knaben
61.04 B	Unterkleidung (einschließlich Leibwäsche) aus Baumwolle, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder
aus 61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher, aus Baumwolle
aus 61.06 B	Schals, Halstücher, Kopftücher, Kragenschoner, Mantillen, Schleier und dergleichen; alle diese aus Baumwolle
aus 61.08	Kragen, Halskrausen, Einsätze, Jabots, Stulpen, Manschetten, Passen und ähnliche Putzwaren, aus Baumwolle, für Ober- und Unterkleidung, für Frauen und Mädchen
aus 61.09	Korsette, Mieder, Büstenhalter, Strumpfbandgürtel, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Hosenträger, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Gewirken oder anderen Spinnstoffwaren, auch gummielastisch; alle diese aus Baumwolle

Tarifnummer	Warenbezeichnung
aus 61.10	Handschuhwaren, Strümpfe und Socken, aus Baumwolle, nicht aus Gewirken
aus 61.11	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, wie Schweißblätter, Schulterpolster und andere Polsterungen für Schneiderarbeiten, Gürtel, Gehänge, Muffe, Schutzärmel, aus Baumwolle
aus 62.01 B	Decken aus Baumwolle
aus 62.02	Bett-, Tisch- und Küchenwäsche, Wäsche für die Körperpflege; Vorhänge, Gardinen und andere Waren für Innenausstattung; alle diese aus Baumwolle
aus 62.03	Säcke und Beutel, aus Baumwolle, für Verpackungszwecke
aus 62.05	Andere konfektionierte (fertiggestellte) Spinnstoffwaren, einschließlich Schnittmuster für Kleidungsstücke; alle diese aus Baumwolle
aus 65.04	Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbindung geflochtener, gewebter oder anderer Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, auch ausgerüstet; alle diese überwiegend aus Baumwolle
aus 65.05	Hüte und andere Kopfbedeckungen (einschließlich Haarnetze), gewirkt, gestrickt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Geweben, Gewirken, Spitzen, Spitzenstoffen oder anderen Spinnstoffwaren hergestellt, auch ausgerüstet; alle diese überwiegend aus Baumwolle

Anlage C
Begünstigte Länder
(Staaten, Gebiete und Gebietsteile)

Gruppe I	
Republik Afghanistan	Volksrepublik Kongo
Arabische Republik Ägypten	Republik Korea
Demokratische Volksrepublik Algerien	Republik Kuba
Republik Äquatorialguinea	Staat Kuwait
Argentinische Republik	Königreich Laos
Kaiserreich Äthiopien	Königreich Lesotho
Commonwealth der Bahamas	Libanesische Republik
Scheichtum Bahrein	Republik Liberia
Volksrepublik Bangladesh	Arabische Republik Libyen
Barbados	Republik Madagaskar
Bhutan	Republik Malawi
Sozialistische Republik der Burmesischen Union	Malaysia
Republik Bolivien	Republik der Malediven
Republik Botswana	Republik Mali
Föderative Republik Brasilien	Malta
Volksrepublik Bulgarien	Königreich Marokko
Republik Burundi	Islamische Republik Mauretanien
Republik Chile	Mauritius
Republik Costa Rica	Vereinigte Mexikanische Staaten
Republik Dahomey	Republik Nauru
Dominikanische Republik	Königreich Nepal
Republik Ecuador	Republik Nicaragua
Republik Elfenbeinküste	Republik Niger
Republik El Salvador	Bundesrepublik Nigeria
Fidschi	Republik Obervolta
Vereinigte Arabische Emirate	Sultanat Maskat und Oman
Republik Gabon	Islamische Republik Pakistan
Gambia	Republik Panama
Republik Ghana	Republik Paraguay
Republik Guatemala	Republik Peru
Republik Guinea	Republik der Philippinen
Guyana	Katar
Republik Haiti	Ras al Khaimah
Republik Honduras	Sozialistische Republik Rumänien
Republik Indien	Republik Rwanda
Republik Indonesien	Republik Sambia
Republik Irak	Königreich Saudi-Arabien
Kaiserreich Iran	Republik Senegal
Staat Israel	Sierra Leone
Jamaika	Sikkim
Arabische Republik Jemen	Republik Singapur
Demokratische Volksrepublik Jemen	Demokratische Republik Somalia
Haschemitisches Königreich Jordanien	Republik Sri Lanka
Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien	Demokratische Republik Sudan
Vereinigte Republik Kamerun	Königreich Swaziland
Republik Kenia	Arabische Republik Syrien
Republik Khmer	Taiwan
Republik Kolumbien	Vereinigte Republik Tansania
	Königreich Thailand
	Republik Togo

Königreich Tonga	Ifni-Gebiet
Trinidad und Tobago	Spanische Sahara (Rio de Oro, Sekia el Hamra und andere)
Republik Tschad	
Republik Tunesien	
	Abhängige Gebiete des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland:
Republik Uganda	Bermuda
Republik Uruguay	Britisch Honduras
	Britische Territorien im Indischen Ozean
Republik Venezuela	Britische Salomon-Inseln
Republik Vietnam	Britische Jungferninseln
	Cayman-Inseln
Unabhängiger Staat Westsamoa	Falkland-Inseln (Malvinas) und Nebengebiete
	Gibraltar
Republik Zaire	Gilbert- und Ellice-Inseln
Zentralafrikanische Republik	Hongkong ¹⁾
Republik Zypern	Montserrat
	Neue Hebriden
Abhängige Gebiete des Commonwealth	Pitcairn
Australien:	St. Helena und Nebengebiete
Papua-Neu-Guinea	Seychellen
	Turks- und Caicos-Inseln
Abhängige Gebiete der Französischen Republik:	Antigua
St. Pierre und Miquelon	Brunei
Französisch Polynesien	Dominica
Neukaledonien einschließlich der Wallis und Futuna Inseln	Grenada
Komoren	St. Kitts-Nevis-Anguilla
Französisches Territorium der Afars und Issas	St. Lucia
Neue Hebriden (britisch-französisches Kondominium)	St. Vincent
Abhängige Gebiete von Neuseeland:	Abhängige Gebiete der Vereinigten Staaten von Nordamerika:
Cook-Inseln	Amerikanisch Samoa und Swains-Insel
Niue	Guam
Tokelau-Inseln	Johnston- und Sand-Inseln
	Midway-Inseln
Abhängige Gebiete des Königreiches der Niederlande:	Treuhandschaftsgebiete der Pazifischen Inseln
Niederländische Antillen	Jungferninseln der Vereinigten Staaten
Surinam	Wake-Inseln
Abhängige Gebiete der Republik Portugal:	
Angola (und Cabinda)	Gruppe II
Kapverdischer Archipel	Hellenische Republik
Moçambique	Republik Portugal
Portugiesisch Guinea	Spanischer Staat
Sao Tomé und Príncipe	Republik Türkei
Macao	
Timor	
Abhängige Gebiete des Spanischen Staates:	
Céuta	
Melilla	

¹⁾ Bei der Einfuhr von Waren der Kapitel 50 bis 62 sowie des Kapitels 64 des Zolltarifes mit Ursprung in Hongkong gelangen die Vorzugszollsätze nicht zur Anwendung.

**474. Bundesgesetz vom 10. Juli 1974
über die Hilfe an Entwicklungsländer
(Entwicklungshilfegesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Entwicklungshilfe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Maßnahmen und Leistungen, die der Vermittlung von Wissen und Können sowie der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Entwicklungsländer dienen, wie insbesondere

- a) Gewährung von Sach- und Geldleistungen,
- b) Planung und Durchführung von nach Art und Umfang bestimmten Vorhaben in Entwicklungsländern,
- c) Bildung, Ausbildung und Betreuung von Angehörigen der Entwicklungsländer,
- d) Ausbildung und Einsatz von Entwicklungshelfern und Experten,
- e) Beratung einschließlich Ausarbeitung hiefür notwendiger Pläne und Studien.

(2) Entwicklungshilfeorganisationen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind, sofern zu ihren erklärten Zielen Entwicklungshilfe gehört, österreichische Vereine, Stiftungen sowie die Einrichtungen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, die in Österreich Rechtspersönlichkeit besitzen. Den Entwicklungshilfeorganisationen sind Gebietskörperschaften, sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Unternehmen, die ihren Sitz in Österreich haben, gleichzuhalten, soweit sie Entwicklungshilfe leisten.

II. Unmittelbare Leistung von Entwicklungshilfe

§ 2. (1) Der Bund kann unter Bedachtnahme auf das Entwicklungshilfeprogramm (§ 8) Entwicklungsländern unmittelbar oder im Zusammenwirken mit anderen Staaten, internationalen Organisationen und Einrichtungen Entwicklungshilfe gewähren, sofern ein Entwicklungsland sich verpflichtet, zur Durchführung des Vorhabens beizutragen.

(2) Empfänger von Entwicklungshilfe können neben den in Abs. 1 Bezeichneten auch die Organisation der Vereinten Nationen sowie andere internationale Organisationen und Einrichtungen sein, zu deren Aufgabe Entwicklungshilfe zählt, sofern sichergestellt ist, daß die von Österreich zur Verfügung gestellten Leistungen im Sinne dieses Bundesgesetzes verwendet werden.

(3) Die Bedingungen, unter denen Entwicklungshilfe an die in Abs. 1 genannten Empfänger geleistet wird, bilden Gegenstand einer jeweils im Einzelfall abzuschließenden Vereinbarung.

III. Förderung von Entwicklungshilfeporhaben

§ 3. Der Bund kann Vorhaben von Entwicklungshilfeorganisationen, die der Entwicklungshilfe dienen, fördern. Die Förderung kann in der Gewährung von Zuwendungen oder Darlehen sowie auf Grund besonderer Bundesgesetze in der Übernahme von Haftungen bestehen.

§ 4. (1) Ein beabsichtigtes Vorhaben darf nur gefördert werden, wenn es im Einklang mit dem Entwicklungshilfeprogramm (§ 8) steht, die Durchführung ohne Förderung seitens des Bundes nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang möglich wäre und gewährleistet ist, daß die Entwicklungshilfeorganisation bereit und in der Lage ist, das Vorhaben ordnungsgemäß durchzuführen.

(2) Vor Gewährung einer Förderung aus Bundesmitteln im Sinne des § 3 ist die Höhe jener Mittel zu erheben, um deren Gewährung für dasselbe Vorhaben die Entwicklungshilfeorganisation bei einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger des öffentlichen Rechtes einschließlich der Gebietskörperschaften angesucht hat oder ansuchen will oder die von diesen bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden, und weiters welche Förderungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sie bisher erhalten hat. Gegebenenfalls ist eine Verständigung mit diesen Rechtsträgern herzustellen und bei der Entscheidung über die Förderung auf die von anderen Rechtsträgern des öffentlichen Rechtes gewährten Mittel Bedacht zu nehmen.

§ 5. (1) Vor Gewährung einer Förderung hat sich die Entwicklungshilfeorganisation dem Bund gegenüber vertraglich zu verpflichten, Organen des Bundes die Überprüfung der Durchführung des Vorhabens durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Über die Durchführung des Vorhabens ist unter Vorlage eines zahlenmäßigen Nachweises innerhalb zu vereinbarenden Fristen zu berichten. Aus dem Bericht müssen die Verwendung der aus Bundesmitteln gewährten Förderungen sowie der erzielte Erfolg und aus dem zahlenmäßigen Nachweis eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung der Einnahmen und Ausgaben zu entnehmen sein. Hat die Entwicklungshilfeorganisation für denselben Verwendungszweck auch



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 252-70, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 320— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 54 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 2-15 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, entgegengenommen.

Als **Bezugsanmeldung** gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die **Bezugsanmeldung** gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die **Bezieher** werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.